

Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Spitzensport

Vom 4. Juni 2020

Auf Grund von § 32 Sätze 1 und 2 und § 28 Absatz 1 Sätze 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 Absatz 8 Satz 1 der Corona-Verordnung vom 9. Mai 2020 (GBl. S. 266), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. Mai 2020 (GBl. S. 325) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Corona-Verordnung Spitzensport

§ 1 der Corona-Verordnung Spitzensport vom 10. April 2020 (GBl. S. 184), die zuletzt durch Verordnung vom 7. Mai 2020 (GBl. S. 279) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Training im Spitzen- und Profisport“.

2. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Schwimm- und Hallenbäder, öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten sowie Probe- und Trainingsräume in Kultureinrichtungen im Sinne von § 4 Absatz 1 Nummer 1 CoronaVO, dürfen zu Trainingszwecken des Spitzen- und Profisports betrieben werden.“.

3. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Trainingseinheiten ausschließlich individuell oder in Gruppen von maximal zehn Personen erfolgen; bei größeren Trainingsflächen ist jeweils eine Trainings- und Übungsgruppe von maximal zehn Personen pro

Trainingsfläche von 400 Quadratmetern möglich; bei der Beibehaltung des individuellen Standorts von 100 Quadratmetern; die Halbsätze 1 und 2 gelten nicht, soweit dies im Rahmen des üblichen Trainings nicht möglich ist, insbesondere im Mannschaftssport;“.

b) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„die Sport- und Trainingsgeräte nach der Benutzung sorgfältig gereinigt oder desinfiziert werden;“.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 4. Juni 2020

Dr. Eisenmann

Lucha